

Richtlinien

über die Leistungen und Verwaltung des Sozialfonds des Kreisfeuerwehrverbandes für den Kreis Groß-Gerau

1. Beihilfen aus Mitteln des Sozialfonds können beim Vorliegen einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage als Folge eines Unfalls im Feuerwehrdienst der aktiven Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendwehr, der Kinderfeuerwehr, des Feuerwehrmusikzuges bewilligt werden.
2. Beihilfen aus dem Sozialfonds können ferner beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage an Hinterbliebene der während eines Feuerwehrunfalls tödlich verunglückten Feuerwehrangehörigen bewilligt werden.
3. Ein Aufenthalt in einem Feuerwehrholungsheim kann aus Mitteln des Sozialfonds, als Folge eines Unfalls an Feuerwehrangehörige bzw. deren Hinterbliebene unterstützt werden.
4. Hinsichtlich der Beihilfegewährung ist wie folgt zu verfahren:
 - a. Anträge auf Beihilfe für Feuerwehrangehörige bzw. deren Hinterbliebenen sind mit einer Stellungnahme durch den Leiter der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde an den Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau zu richten.
 - b. Die Verwaltung des Sozialfonds erfolgt durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau.
 - c. Über die Höhe der zu bewilligenden Beihilfe entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - d. Die Einnahmen und Ausgaben des Sozialfonds sind in der Jahresrechnung nachzuweisen.

Diese Richtlinien wurden durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau am 11.07.2015 verabschiedet.

Groß-Gerau, Datum 11.07.2015

gez. Schmidt
(1. Vorsitzender)

gez. Möstl
(2. Vorsitzender)